



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/23 110s133/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.11.1993

Norm

StGB §83

Rechtssatz

Da es sich bei der Verletzung am Körper und der Schädigung an der Gesundheit um gleichwertige Begehungsweisen ein und desselben Deliktes handelt, ist eine Abgrenzung dieser beiden Begriffe, die in exakter Weise ohnehin kaum möglich ist, rechtlich nicht geboten.

Entscheidungstexte

• 11 Os 133/93 Entscheidungstext OGH 23.11.1993 11 Os 133/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0092372

Dokumentnummer

JJR_19931123_OGH0002_0110OS00133_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$